DEUTSCHER LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: [redacted]
Fax: [redacted]

E-Mail: [redacted]

AZ: II-772-26

Datum: 10.6.2022

Sekretariat: [redacted]

Herrn
[redacted]
Referat W I 3
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail: [redacted]

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf der Zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrter [redacted],

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.4.2022 und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf der Zwölften Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV). Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Deutsche Landkreistag als kommunaler Spitzenverband von der Registrierungspflicht nach dem Lobbyregistergesetz (LobbyRG) ausdrücklich ausgenommen ist (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 14 LobbyRG).

Die vorgesehenen Änderungen der Anhänge der AbwV zur Umsetzung der Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen im deutschen Recht sind aus Sicht der Landkreise grundsätzlich zu begrüßen, da sich damit eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für die unteren Wasserbehörden sowie die vor Ort tätigen Anlagenbetreiber ergibt.

Nach den Rückmeldungen aus der Praxis dürfte sich allerdings in den neu der AbwV unterliegenden Betrieben insbesondere die Umsetzung der

- allgemeinen Anforderung „Einhausung, Überdachung und Abdeckung insbesondere von Lager- und Behandlungsflächen“ sowie
- regelmäßig wiederkehrenden messtechnischen Nachweise der Einhaltung der Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

schwierig gestalten, vor allem in Bereichen mit nur geringen Belastungen. Die Festsetzungen der Anforderungen vor Vermischung hingegen erscheinen aus Sicht der Praxis nachvollziehbar und notwendig.

Hinsichtlich der bundesweiten Umsetzung der geplanten Änderungen ergibt sich für die Kreisverwaltungen als untere Wasserbehörden absehbar zusätzlicher Erfüllungsaufwand. So sind Anpassungen der wasserrechtlichen Bescheide bei vorhandenen Anlagen vorzunehmen, was im allgemeinen Vollzug erfolgen wird. Darüber hinaus sind bei Anlagenarten, die neu in den Anwendungsbereich der Anhänge 23 und 27 aufgenommen werden, die wasserrechtlichen Bescheide zu erstellen, was einen einmaligen Aufwand bedeutet. Darüber hinaus entsteht jährlich zusätzlicher Arbeitsaufwand bei den Behörden aufgrund des entsprechend erhöhten Überwachungsaufwands. Der Hauptanteil des zusätzlichen Verwaltungsaufwands dürfte die Nicht-IED-Anlagen betreffen.

Zusammenfassend wird die Weiterentwicklung der betroffenen Anhänge der AbwV aus fachlicher Sicht mittel- und langfristig positiv bewertet, da der wasserrechtliche Vollzug durch die Konkretisierungen erleichtert wird. Kurzfristig dürften allerdings die unteren Wasserbehörden mit Blick auf die vorhandenen Kapazitäten Schwierigkeiten haben, eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verordnungsverfahrens aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

[redacted]